



Amt für Stadtplanung und Verkehr

Schwarzstraße 44
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2680
Fax +43 662 8072
stadtplanung@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Ing. Andrea Wirrer
Tel. +43 662 8072 2289

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/03/37847/2019/010

29.6.2020

Betreff

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Praxisvolksschule Nonntal 1/A1" im Bereich der Viktor-Keldorfer-Straße 6, Gst. 2055/20, KG Salzburg
Beschlussfassung durch den Stadtsenat
Veröffentlichung im Internet

Amtsbericht

1. Planungsgebiet und Anlass

Das Planungsgebiet umfasst das Gst. 2055/20, KG Salzburg, und die angrenzenden Gemeindestraßen. Hier ist die Errichtung einer Praxisvolksschule geplant, welche aus Schulgebäude, (abgesenktem) Turnsaal und einem unterirdischen Verbindungsgang zwischen den beiden Baukörpern bestehen soll. Dieses Projekt ging im Jahr 2013 aus einem EU-weiten Wettbewerb für die Erweiterung bzw. den Neubau der Pädagogischen Hochschule Salzburg als Sieger hervor. Durch die Situierung der Baukörper und den zur Grünlandfläche gewährten Abstand soll diese künftig als Teil des Grünzugs Freisaal erlebbar werden.

Der andere Teil des Siegerprojekts, die Erweiterung und Sanierung der Pädagogischen Hochschule in den Gebäuden Akademiestraße 23 und 25, wird bereits umgesetzt. Hierfür wurden am 6.7.2016 der Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg - Nonntal 7/G1/N1“ vom Gemeinderat und am 3.4.2017 der Bebauungsplan der Aufbaustufe „Schulen an der Akademiestraße 1/A3“ vom Stadtsenat beschlossen.

Die Erschließung des Schulgebäudes erfolgt über die Viktor-Keldorfer-Straße.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg - Nonntal 6/G1“

Die Beschlussfassung des Bebauungsplans der Grundstufe „Morzg - Nonntal 6/G1/N1“ für das gegenständliche Planungsgebiet ist derzeit ebenfalls anhängig.

2. Grundlagen der Bebauungsplanabänderung

Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBL Nr 30/2009

Räumliches Entwicklungskonzept 2007

Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2008 (in weiterer Folge als REK 2007 bezeichnet).

Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan 1997 der Landeshauptstadt Salzburg wurde in seiner Stammfassung am 18.8.1998 rechtswirksam. Er weist für das Planungsgebiet Bauland der Kategorie „Erweiterte Wohngebiete“ aus.

Bestandserhebung

Wurde gemäß § 51 Abs 1 ROG 2009 durchgeführt (siehe ON 1 – Bebauungsplan der Grundstufe, Flächenwidmungsplan, Luftbild).

Bebauungsplan

Für den gegenständlichen Bereich ist der Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg - Nonntal 6/G1“ seit 31.12.2003 rechtswirksam.

Er weist für das Planungsgebiet eine GFZ von 0,7 in Verbindung mit drei oberirdischen Geschoßen aus. Wie in den umliegenden Bereichen auch wurde ein Wohnanteil von 50 bis 100 % festgelegt. Die Baufluchtlinien liegen im Abstand von 5 m zu den angrenzenden Verkehrsflächen.

3. Verfahrensablauf

Die öffentliche Auflage des Bebauungsplanentwurfs wurde in der 43. Kundmachung des Amtsblatts vom 19.05.2020 kundgemacht und erfolgte von 29.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Anwohner im Umkreis des geplanten Bauvorhabens mittels Postwurfsendung über die öffentliche Auflage des Bebauungsplanentwurfs in Kenntnis gesetzt (siehe ON 7). Während der gesamten Auflagefrist wurde auch auf der Homepage der Stadt Salzburg im Themenbereich „Stadtplanung“ über die gegenständliche Kundmachung informiert.

Die städtebauliche Einordnung der Baukörper ging, wie bereits erwähnt, im Jahr 2013 aus einem EU-weiten Wettbewerb zur Pädagogischen Hochschule Salzburg als Ergebnis hervor. Die architektonische Gestaltung des eingereichten Projekts und der Bebauungsplan der Aufbaustufe wurden am 28.01.2020 vom Gestaltungsbeirat positiv beurteilt.

4. Begründung der Bebauungsplanabänderung

Ein Bebauungsplan kann gemäß § 63 Abs 2 ROG 2009 geändert werden, wenn die Änderung dem Räumlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan entspricht und eine dem bisherigen Bebauungsplan entsprechende bauliche Entwicklung nicht erheblich gestört wird.

Ein Bebauungsplan der Aufbaustufe ist gemäß § 53 Abs 1 ROG 2009 aufzustellen, wenn im Bebauungsplan oder einer Verordnung nach § 50 Abs 3 letzter Satz eine entsprechende Festlegung getroffen ist. Die Gemeinde hat bei Vorliegen einer konkreten Bauabsicht, die durch ein entsprechendes Projekt zu belegen ist, mit der Aufstellung zu beginnen. Wenn binnen sechs Monaten ab bekannt gegebener Bauabsicht keine Auflage des Entwurfs oder binnen Jahresfrist keine Kundmachung des Bebauungsplans erfolgt, steht das Fehlen des Bebauungsplans der Aufbaustufe der Erteilung von Bauplatzerklärungen und nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderlichen Bewilligungen nicht entgegen.

In den Bebauungsplan der Aufbaustufe sind auch die im Bebauungsplan der Grundstufe getroffenen Bebauungsgrundlagen aufzunehmen. Dabei können, die die bauliche Ausnutzbarkeit betreffenden Festlegungen ausgenommen, abweichende Bebauungsbedingungen getroffen werden, soweit die Änderungen mit den Festlegungen des Räumlichen Entwicklungskonzepts und der im Bebauungsplan der Grundstufe angestrebten städtebaulichen Ordnung sowie mit den Bebauungsbedingungen der nicht im Planungsgebiet der Aufbaustufe erfassten Bereiche vereinbar sind.

Im Jahr 2013 wurde für die Erweiterung bzw. den Neubau der Pädagogischen Hochschule Salzburg an zwei verschiedenen Standorten (Akademiestraße und Viktor-Keldorfer-Straße) ein EU-weiter Wettbewerb ausgelobt. Dabei wurden für den bebaubaren Bereich an der Viktor-Keldorfer-Straße eine maximale GFZ von 1,0 und der Entfall des Wohnanteils aus fachlicher Sicht in den städtebaulichen Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt.

Nach dem Bereich an der Akademiestraße soll das Siegerprojekt nun auch an der Viktor-Keldorfer-Straße realisiert werden. Geplant ist die Errichtung einer Praxisvolksschule, welche aus Schulgebäude, abgesenktem Turnsaal und einem unterirdischen Verbindungsgang zwischen den beiden Gebäuden bestehen soll. Entlang der Grenze zum Grünland entsteht abseits der Verkehrsfläche ein für Volksschulen notwendiger, zusammenhängender Aufenthaltsbereich im Freien.

Die bauliche Ausnutzbarkeit wird den Erfordernissen des Projekts entsprechend mit einer GFZ von 1,0 festgelegt. Die maximal zulässigen Bauhöhen orientieren sich an den geplanten Baukörpern und werden durch Höhenfenster von 2 m bis 11,50 m begrenzt.

Die Baufluchtlinien werden entlang der Höhenfenster für die Baukörper geführt. Diese wurden wegen der im Bebauungsplanverfahren der Grundstufe eingebrachten Einwendungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt noch vor der öffentlichen Auflage um 50 cm nach Südosten verlegt, um zusätzlich noch von der gegenüber liegenden Bestandsbebauung abzurücken.

Die Gemeindestraßenfestlegungen werden geringfügig angepasst. Die Viktor-Keldorfer-Straße wird im Bereich des gegenständlichen Bauvorhabens entsprechend der Abstimmung des Planungsbüros mit der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt und der Tiefbaukoordination minimal verbreitert und an den Verlauf des projektierten Schulgebäudes (bis auf 50 cm) angenähert. Im nördlichen Bereich des Planungsgebiets wird der Fuß- und Radweg auf die Parzelle des Mühlbacherhofwegs verlegt und der Abbiegeradius aus Gründen der Verkehrssicherheit vergrößert.

Für die Dächer bzw. das Vordach des Schulgebäudes wird über mindestens 75 % der bebauten Fläche die Schaffung einer extensiven Dachbegrünung festgelegt.

Eine dem bisherigen Bebauungsplan entsprechende bauliche Entwicklung wird mit gegenständlichen Festlegungen bzw. geplanten Abänderungen aufgrund der oben angeführten Ausführungen nicht gestört.

Ein Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept bzw. zum Flächenwidmungsplan ist ebenfalls nicht gegeben.

5. Festlegung der Bebauungsgrundlagen

Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009),

Verlauf der Gemeindestraße (§ 53 Abs 2 Z 1 ROG 2009)

Die Viktor-Keldorfer-Straße wird im Bereich des gegenständlichen Bauvorhabens in Abstimmung mit der betroffenen Projektantin und der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt geringfügig verbreitert und an den Verlauf des geplanten Schulgebäudes (bis auf 50 cm) angenähert.

Der nördlich der Baulandfläche verlaufende Fuß- und Radweg wird auf die Parzelle des Mühlbacherhofwegs verschoben und der Abbiegeradius im Kreuzungsbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit vergrößert.

Baufluchtlinien (§ 55 Abs 1 ROG 2009)

Die Baufluchtlinien werden entlang der Höhenfenster für die projektierten Baukörper festgelegt, was grundsätzlich dem Wettbewerbsergebnis von 2013 entspricht. Allerdings wurden die beiden Baukörper im vorliegenden Bebauungsplan der Aufbaustufe um 50 cm von der Viktor-Keldorfer-Straße abgerückt, wodurch sich auch die Baufluchtlinien verschoben haben.

Baugrenzlinien (§ 55 Abs. 3 ROG 2009)

Um die Baukörper wie geplant zu situieren, werden zwischen den beiden Gebäuden und zum Grünland (Planungsgebietsgrenze) hin Baugrenzlinien festgelegt.

Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen - Geschoßflächenzahl (§ 56 Abs 4 ROG 2009)

Für das Planungsgebiet wird eine GFZ von 1,0 ausgewiesen. Diese Erhöhung der Bebauungsdichte wurde bereits im Zuge des 2013 durchgeführten EU-weiten Wettbewerbs in Aussicht gestellt, um die Reduzierung des bebaubaren Bereichs (zugunsten des Grünzugs Freisaal) auszugleichen. Diese GFZ wurde auch im aktuell, zwar in den politischen Beratungen befindlichen, aber noch nicht rechtswirksamen Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg - Nonntal 6/G1/N1“ festgelegt, dessen Beschluss im Gemeinderat am 08.07.2020 erreicht werden soll. Der hier vorliegende Bebauungsplan der Aufbaustufe könnte daraufhin frühestens am 16.07.2020 im Stadtsenat beschlossen werden.

Bauhöhe (§ 57 ROG 2009)

Die maximal zulässigen Bauhöhen orientieren sich an den geplanten Baukörpern und werden als Höhenfenster von 2 m bis 11,50 m festgelegt.

Bauplatzgrenzen (§ 53 Abs 2 Z 3 ROG 2009)

Der mögliche Bauplatz wird auf die Größe des Planungsgebietes (Bauland) begrenzt.

Zu- und Ausfahrten in Verkehrsflächen (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)

Die Ein- und Ausfahrt zur Viktor-Keldorfer-Straße befindet sich im südwestlichen Bereich der Liegenschaft.

Besondere Festlegungen

Für die Dächer bzw. das Vordach des Schulgebäudes wird über mindestens 75 % der bebauten Fläche die Schaffung einer extensiven Dachbegrünung mit einer Substratüberdeckung von 20 cm bzw. beim Vordach 12 cm festgelegt.

6. Einwendungen

Zum öffentlich aufgelegten Bebauungsplanentwurf wurden zwei Einwendungen eingebracht, die Inhalte werden unbearbeitet wiedergegeben.

ON 11:

[a], 5760 Saalfelden:

Inhalt der Einwendung:

„...Die Stadtgemeinde beabsichtigt im Südosten unseres Grundstückes ein Gebäude mit 11,5 Metern höchster Höhe zu errichten. Wir sind Eigentümer der Gartenwohnung Viktor Keldorfer Straße 7 Top 1.

Der geplante Baukörper hat eine Länge von ca. 50 m und wird überwiegend direkt an die Strassenparzellengrenze der Viktor Keldorfer Straße herangebaut.

Wir erlauben uns als betroffene Nachbarn festzuhalten, dass wir auf die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Abstände bestehen.

Der gesetzliche Mindestabstand zur Straßenachse der Viktor Keldorfer Straße beträgt 7,59m.

- 1.) Der geplante Abstand gemäß § 55 (4) Salzburger Raumordnungsgesetz laut Bebauungsplan beträgt 4,5 m zur Straßenachse. Dies bedeutet insgesamt eine **Verletzung unserer subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte** durch Unterschreitung um **3,09 Metern!**
- 2.) Auf Grund des **völlig unnötig nahen Heranbauens** an unsere Grundgrenze ist unser Eigentum auch hinsichtlich der Besonnung und Belichtung massiv beeinträchtigt. Dies bedeutet ebenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung unserer **subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte.**
- 3.) Durch die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabstände und die eingeschränkte Besonnung und Belichtung unserer Liegenschaft wird unser Grundstück einer massiven **Grundstücksentwertung** und einer Entwertung der darauf stehenden Immobilie unterzogen.

Nachdem die Notwendigkeit des unmittelbaren Heranbauens an die Viktor-Keldorfer-Straße mit der Freihaltung des dahinterliegenden riesigen Grüngürtels begründet wird, wird festgehalten, dass es sehr **absolut möglich** ist, die 3,09 Meter in Richtung Süd-Osten abzurücken, um die angrenzenden Nachbarn nicht ihrer subjektiv öffentlichen Nachbarrechte zu berauben.

Dieses Abrücken um 3,09 Meter wäre im Vergleich zur dahinterliegenden geplanten Grünlandzunge (reichend bis Hellbrunn!) eine verhältnismäßig minimale Maßnahme. Die Funktion des Grüngürtels wäre dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Auf die Erfordernisse der Ausnahmetatbestände des § 25 (8) Bebauungsgrundlagengesetzes weisen wir ausdrücklich hin und auch darauf, dass die geplante Bauweise so knapp an der Grundstücksgrenze keine Abwägung von unterschiedlichen Interessen zulässt. Aus den oben angeführten Gründen stellt diese Bebauung eine reine (fast schikanös wirkende) Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern dar, während niemandem daraus ein größerer Vorteil entsteht und es dafür keine adäquaten Erforderlichkeiten gibt.

Wir erlauben uns im Sinne der obigen Ausführungen **gegen diesen Bebauungsplan Einspruch zu erheben** und fordern die Einhaltung unserer **subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte.**

Weiters werden wir uns erlauben, rechtliche Schritte gegen diesen rechtswidrigen Bebauungsplan zu ergreifen."

Zu dieser Einwendung wurde am 26.6.2020 noch eine Ergänzung eingebracht, die einen Abstand von 5 m zur Viktor-Keldorfer-Straße vorschlägt und damit die Verschiebung der Bebauung und auch der Bauland-Grünland-Grenze um 5 m nach Südosten.

Fachliche Beurteilung der MA 5/03:

Die Situierung der Baukörper entspricht in etwa dem Ergebnis des 2013 durchgeführten EU-weiten Wettbewerbs. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zum benachbarten Grünzug, der durch die Umstrukturierung des Unipark Nonntal ermöglicht worden war, stellte einen wichtigen Aspekt des prämierten Projekts dar. Hierzu ein Auszug aus den Städtebaulichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbs: „...An dieser sensiblen Position am Rande des Grünlandes bzw. Landschaftsschutzgebietes Salzburg Süd mit seiner historischen Bedeutung und in der Sichtachse zur Festung und zur Bebauung am Fuße des Festungsberges (Stift Nonnberg) stellt diese Aufgabe eine besondere städtebauliche Herausforderung dar. Es muss mit Sensibilität auf den bestehenden Landschaftsraum und die beabsichtigten Grünverbindungen bei der Projektierung Bedacht genommen werden. Die visuelle Großzügigkeit der Sichtachse zur Festung und der Altstadtstruktur ist unbedingt zu erhalten...".

Für den vorliegenden Bebauungsplan der Aufbaustufe wurde das ursprünglich direkt an der (geringfügig verbreiterten) Gemeindestraße liegende Projekt um 50 cm in Richtung Grünland verschoben.

Eine weitere Verschiebung entspräche nicht der ursprünglichen Intention der verbesserten Erlebbarkeit und Verlängerung des Grünzugs Freisaal bis in den innerstädtischen Bereich hinein. Außerdem wird bis zur Fertigstellung der Praxisvolksschule noch ein Teil der Bestandsbebauung für den Unterrichtsbetrieb genutzt, sodass diese noch nicht zur Gänze entfernt und das neue Schulgebäude somit nicht weiter in Richtung Grünland verschoben werden kann. Ebenso war und ist es Intention des Projektes, auf Eigengrund einen möglichst großen, zusammenhängenden Freibereich für die Kinder der Volksschule sicherstellen zu können.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Bestimmungen des § 25 Bebauungsgrundlagen-gesetz - BGG die Lage der Bauten am Bauplatz hinsichtlich Abständen zueinander oder zu benachbarten Liegenschaften regeln, bis auf den ersten Teil von § 25 Abs 3 BGG, der besagt: „Für den Abstand der Bauten von der Grundgrenze gegen die Verkehrsfläche gilt die Baufluchtlinie oder die Baulinie...“. Eine Anwendung der anderen Vorgaben des § 25 BGG bzw. der Ausnahmebestimmungen gemäß § 25 Abs 8 BGG (wie in der Einwendung angeführt) ist im vorliegenden Fall (Abstand von der Verkehrsfläche) also weder erforderlich noch möglich.

Wie bereits erwähnt wurde aber dennoch versucht, den Abstand zu den gegenüber an der Verkehrsfläche situierten Liegenschaften nach Möglichkeit zu vergrößern.

Die oben ausgeführte Argumentation bezieht sich auch auf die Ergänzung der Einwendung vom 26.6.2020.

Seitens der Mag. Abt. 5/03 wird daher vorgeschlagen, die vorgebrachte Einwendung **nicht zu berücksichtigen**.

ON 13:

[b], 5020 Salzburg:

Inhalt der Einwendung:

„...Die Stadtgemeinde beabsichtigt im Südosten unseres Grundstückes ein Gebäude mit 11,5 Metern höchster Höhe zu errichten. Wir sind Miteigentümer Viktor Keldorfer Straße 7, Top 5 und 6.

Wir sind direkt Betroffene des Bauvorhabens „Praxisvolksschule Nonntal“ und haben nun zum zweiten Mal eine Aufforderung bekommen, unsere Einwände abzugeben. Hiermit möchten wir ihnen diese noch einmal zur Ansicht bringen und Sie bitten, diese wohlwollend zu behandeln.

Zusätzlich sind wir der Meinung, dass bei Berücksichtigung des beiliegenden visionellen Vorschlages folgende Vorteile, die sich für alle ergeben würden, zu bedenken.

- 1. Bei einem Austausch Grünland gegen Bauland (siehe Beilage, Skizze) würden sich größere Spielplatzmöglichkeiten ergeben.*
- 2. Bei Beibehaltung des Gebäudes zur Akademiestraße durch eventuelle Sanierung (bei gleicher Größe) Einsparungsmöglichkeiten.*
- 3. Besserer geschützter Zugang für die Schüler von Seiten der Akademiestraße und Nonntal.*
- 4. Größere Parkflächen für das Lehrpersonal*
- 5. Leichtere Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Rettung, Feuerwehr etc.) über die Akademiestraße*
- 6. Entlastung des Verkehrsaufkommens der Viktor Keldorfer Straße und des Mühlbacherhofweg (Vorschläge in beiliegenden Einwänden)*

7. *Beilage: Bild eines Einsatzes von Polizei, Feuerwehr und Rettung (Tatsächlich waren 2 Polizei- und 2 Rettungswagen im Einsatz, auf dem Bild nicht ersichtlich) und dies in den Morgenstunden bei wenig parkenden Autos. Bei einem laut Plan gewünschten Gehsteig sind undenkbar die Folgen.*
8. *Möchten wir auch noch auf die Wohnqualität und Beeinträchtigung der Anrainer aufmerksam machen. Schüler und Lehrpersonal tauschen sich aus. Wir und unsere Kinder müssen auf Generationen damit leben. Tag für Tag.*

Wir hoffen sehr, dass das Wohl aller Betroffenen von Ihnen berücksichtigt wird. "

Fachliche Beurteilung der MA 5/03:

Bereits im Jahr 2003 wurde die derzeit im gegenständlichen Bereich rechtswirksame Bauland-Grünland-Festlegung im Rahmen der Abänderung des Flächenwidmungsplans für den Unipark Nonntal durch die Stadtgemeinde Salzburg beschlossen. Damit wurde die Absicht der Verlängerung und damit verbesserten Erlebbarkeit des Grünzugs Freisaal bis in den innerstädtischen Bereich hinein festgehalten.

Die Städtebaulichen Rahmenbedingungen zum EU-weiten Wettbewerb für die Erweiterung bzw. den Neubau der Pädagogischen Hochschule Salzburg im Jahr 2013 bilden diese Intention auch deutlich ab: „...An dieser sensiblen Position am Rande des Grünlandes bzw. Landschaftsschutzgebietes Salzburg Süd mit seiner historischen Bedeutung und in der Sichtachse zur Festung und zur Bebauung am Fuße des Festungsberges (Stift Nonnberg) stellt diese Aufgabe eine besondere städtebauliche Herausforderung dar. Es muss mit Sensibilität auf den bestehenden Landschaftsraum und die beabsichtigten Grünverbindungen bei der Projektierung Bedacht genommen werden. Die visuelle Großzügigkeit der Sichtachse zur Festung und der Altstadtstruktur ist unbedingt zu erhalten...“.

Die in der Einwendung vorgeschlagene Umverteilung der Bauland- und Grünlandflächen stünde diesen langfristigen Zielen grundsätzlich entgegen.

Die Errichtung eines Gehsteigs soll nicht nur der Schulwegsicherung dienen, sondern auch anderen Kindern bzw. Erwachsenen eine sichere Fußgängerverbindung ermöglichen. Die Situation für Einsatzfahrzeuge wird dadurch auch verbessert, da in der Viktor-Keldorfer-Straße dann nur noch einseitig geparkt wird.

Weiters ist aber auch festzuhalten, dass die Errichtung eines Gehsteiges keinen Inhalt der Gemeindestraßenfestlegung des ggstl. Bebauungsplanes darstellt.

Seitens der Mag. Abt. 5/03 wird daher vorgeschlagen, die vorgebrachte Einwendung **nicht zu berücksichtigen**.

Amtsvorschlag

Der Stadtssenat möge gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO beschließen:

"Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Aufbaustufe "Praxisvolksschule Nonntal 1/A1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 für den Bereich der Viktor-Keldorfer-Straße 6, Gst. 2055/20, KG Salzburg, beschlossen."

Die Sachbearbeiterin:
Ing. Andrea Wirrer

Der rechtskundige Sachbearbeiter:
Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger

Der Amtsleiter:
Dipl.-Ing. Stephan Kunze

Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin:
Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.

Beilage:
Beschlussplan

Ergeht an:

1. MD/01-Gemeinderatskanzlei
2. MD/04-Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke
3. MA 06/04 Straßen- und Brückenamt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>